

ESTG 35a



Grundlagen

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie für Lohn- und Fahrtkostenanteile von Dienst- und Handwerkerleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen die folgenden Sätze von der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden:

- 12% bis Eur 2.400 bei Beschäftigungsverhältnissen
- 10% bis Eur 510 bei geringfügig Beschäftigungsverhältnissen
- 20% bis Eur 600 bei Dienstleistungen
- 20% bis Eur 600 bei Handwerkerleistungen

Diese Beträge dürfen in der Regel erst geltend gemacht werden, wenn das Geld unbar geflossen ist.

Sogar Mieter einer Wohnung können die Abzugsmöglichkeiten nutzen; es genügt eine Aufstellung aus der Jahresabrechnung oder eine Bescheinigung des Vermieters bzw. Verwalters.

Betroffene Rechnungen

Mess- und Abrechnungsdienst: nein

Kauf, Montage und Reparaturleistungen von Mess- und Erfassungsgeräten: ja, außer Erstausrüstungen im Neubaubereich.

Eichservice- und Wartungstätigkeiten: ja

Bei Wartungsverträgen kann der Anteil der Arbeitskosten aus einer Anlage zur Rechnung hervorgehen. Unsere Rechnungen über Wartung von Wärme- und Wasser zählern enthalten Material-, Arbeits- und Fahrtkostenanteile deren kalkulatorischer Anteil 60% Material- sowie 40% Arbeits- und Fahrtkosten beträgt.

Miet- und Leasingverträge: nein

Verwaltergebühren: nein

Immissionsmessung: ja; haushaltsnahe Handwerkerleistung

Kehrgebühren: ja; haushaltsnahe Handwerkerleistung

Brennerwartung: ja; Fahrt- und Lohnkosten sind voll abzugsfähig wie auch dabei anfallende Verbrauchsmaterialien wie Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel.

Betragsausweis

Die Lohn- oder Fahrtkosten dürfen nur geltend gemacht werden, wenn diese separat ausgewiesen werden. Bei Wartungsverträgen reicht es, wenn die Kosten aus einer Anlage zur Rechnung hervorgehen. Auf Wunsch werden die enthaltenen Lohn- und Fahrtkostenanteile in der Heizkostenabrechnung berücksichtigt und bei jedem Nutzer individuell nach Art der Ausweisung dargestellt (siehe Preisliste Mess- und Abrechnungsdienst, z.Zt. 01.2011). Eine derartige Abrechnung verteilt die Kostenpositionen lediglich und ist keine Steuerbescheinigung.

Hinweis

Diese Information stellt keine (steuer-)rechtliche Beratung dar. Bitte fragen Sie Ihren Steuerberater nach der für Sie besten Vorgehensweise.